



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0076-I.2/2017
Zu GZ. BMWFW-30.680/0012-I/7/2016

SB/DW: Ges. Ma. Lauritsch/ Mag. Gorke B.A.
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: POST.17@bmwfw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMWFW; BG mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der 4. Geldwäsche - RL (EU) 2015/849 geändert wird; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L48 vom 22.02.1975 S.29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der

Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

*Allgemeine Bemerkung zu den Ausführungen im **Vorblatt**, im **Entwurf** und in den **Erläuterungen**:*

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 ist als solche zu zitieren und nicht bloß als „Delegierte Verordnung“.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Ziel(e):

- „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) , zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, ABl. Nr. L 254 vom 20.09.2016 S. 1.“

Seite 5, Zu Problemanalyse, letzter Absatz:

- Die Richtlinie 2002/92/EG ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] gem. Art. 2 Z 7 RL 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, ABl. Nr. L 9 vom 15.01.2003 S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/97, ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19.) [...]“

Seite 6, Zu Ziel 2:

- „Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Keine Umsatzbestimmungen in GewO vorhanden, diese folgt derzeit noch der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, aufgehoben durch die Richtlinie (EU) 2015/849, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73.“

Seite 15, Zu Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen, vorletzter Absatz:

- Die zitierte Richtlinie ist korrekt als RL 2002/92/EG anzuführen.

Seite 18, Zu Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen, erster Absatz:

- An zwei Stellen wird die Richtlinie nicht benannt. Daher ist im Text nach Art. 11 a) sowie Art. 13 d) „der Richtlinie (EU) 2015/849“ einzufügen.

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil, erster Absatz:

- Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„Die vorgeschlagene Geldwäsche-Novelle zur Gewerbeordnung 1994 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) , zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, ABl. Nr. L 254 vom 20.09.2016 S. 1.“

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil, siebter Absatz:

- Die Richtlinie 2005/60/EG ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] (Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, aufgehoben durch die Richtlinie (EU) 2015/849, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73) ab.“

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil, letzter Absatz:

- „Die geplante Novelle wird weiters zum Anlass genommen, im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1 eine Klarstellung hinsichtlich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie für Kreditvermittler, ABl. Nr. L 305 vom 24.10.2014 S. 1 vorzunehmen.“

Seite 3, Zu Besonderer Teil, Zu Abs. 2 Z 4:

- Die Richtlinie 2002/92/EG ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„[...] im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, ABl. Nr. L 9 vom 15.01.2003 S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/97, ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19.“

Seite 6, Zu Besonderer Teil, Zu Abs. 1 bis 5:

- Die Richtlinie 2013/34/EU ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„Es handelt sich um Mutter- und Tochterunternehmen bzw. solche Unternehmen, die aufgrund Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86 zur Aufstellung konsolidierter Abschlüsse verpflichtet sind.“

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu 1. *Nach § 117 Abs. 7 vierter Satz:*

- Die Amtsblattnummer der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 muss korrekt als ABl. Nr. L 305 bezeichnet werden.

Seite 1, Zu 2. *§ 136 a Abs. 12:*

- Nach der ausführlichen Zitierung ist die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 nur mehr als solche anzuführen.

Seite 1, Zu § 365 m:

- Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist bei erstmaliger Nennung im Gesetz vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt.

„Die §§ 365m1 bis 365z dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) , zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, ABl. Nr. L 254 vom 20.09.2016 S. 1 sowie im Sinne der Erwägungsgründe [...]“

Seite 3, Zu § 365 m1. (6):

- „Die von den Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 12, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2015/2366, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 35, gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 24.11.2010 S. 48, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014, ABl. Nr. L 105 vom 08.04.2014 S. 1, und gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABl. L 331 vom 13.12.2010 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 258/2014, ABl. Nr. L 105 vom 08.04.2014 S. 1, herausgegebenen Leitlinien über Merkmale eines risikobasierten Ansatzes [...]“

Seite 12, Zu § 366b. (4) Z. 1.:

- Die Richtlinie 2013/14/EU ist vollständig unter Nennung des letzten Änderungsrechtsaktes zu zitieren, sodass es heißt:

„[...] einen konsolidierten Abschluss nach Art. 22 der Richtlinie 2013/14/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings, ABl. Nr. L 145 vom 21.05.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2341, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 37, aufzustellen hat, so ist der relevante [...]“

Seite 13, Zu § 382 (90):

- Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr mit dem Kurztitel „Richtlinie (EU) 2015/849“ zu zitieren.

Wien, am 26. April 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)